Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/12 8ObA57/97h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1998

Norm

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Wurden im Feststellungsantrag bloße Sachverhaltsannahmen - mit zahlreichen Varianten - konstruiert, um den Obersten Gerichtshof zur Abgabe eines theoretischen Rechtsgutachten darüber zu veranlassen, wie künftig Verträge zu gestalten sind, um vom Antragsteller nicht gewünschte Rechtsfolgen zu vermeiden (hier: wie Auftraggeber und Reinigungsunternehmen vorzugehen haben, um den Übergang von Arbeitsverhältnissen gemäß § 3 Abs 1 AVRAG auszuschließen), ist die Antragstellung rechtsmißbräuchlich und der Antrag ohne Versuch eines Verbesserungsverfahrens abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 57/97h
  Entscheidungstext OGH 12.03.1998 8 ObA 57/97h
  Veröff: SZ 71/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109382

Dokumentnummer

JJR_19980312_OGH0002_008OBA00057_97H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at